Magazin für Industrie, Handel und Dienstleistungen

WASSERSPORT WIRTSCHAFT EXKLUSIV

Ausgabe 04
Oktober 2024
5,00 €

Für BVWW-Mitglieder

01 RECHT

08 FÖRDERMITTEL

Impressum

WASSERSPORT WIRTSCHAFT EXKLUSIV

Herausgeber: Karsten Stahlhut
Die Wassersport-Wirtschaft ist das offizielle Organ des Bundesverbandes Wassersportwirtschaft e.V.

Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V.
Gunther-Plüschow-Straße 8,
50829 Köln
Tel. (0221) 59 57 1-0,
Fax (0221) 5 95 71 10
E-Mail info@bvww.org
Internet www.bvww.org
www.wassersport-wirtschaft.de

Ständige Mitarbeiter:
RA Stefan W. Meyer,
Ben Hoffmann

Vorsicht, Betrug!

Falsche Insolvenzverwalter unterbreiten „lukrative“ Angebote – BVWW hilft im Zweifelsfalle

Jeder gute Kaufmann weiß: Der Segen liegt im Einkauf! Gleichwohl sollte man vor allzu attraktiven Offerten auf der Hut sein.

Ein namhafter Bootshändler erhielt vor kurzem das Angebot eines „Insolvenzverwalters“ zum Ankauf eines Sportbootes eines führenden Herstellers. Hierbei wurden genaue Bootsdaten mitgeteilt. Der angebotene Preis lag weit unter dem Marktpreis. Das Anwaltsschreiben und der beigefügte Beschluss des Gerichts über die Bestellung zum Insolvenzverwalter machten einen seriösen Eindruck. Gleichwohl wurde der Händler – zu seinem Glück – misstrauisch. Seinen Argwohn erregten zunächst der nicht nachvollziehbar niedrige Preis des Sportbootes und der Umstand, dass das Insolvenzverfahren im amtlichen Portal nicht zu finden war. Der Händler wandte sich daher zum einen an die Rechtsberatung des BWVV und zum anderen an den Hersteller des Sportbootes. Nach Prüfung konnte der Justiziar des BVWW, Rechtsanwalt Stefan W. Meyer, Ungereimtheiten feststellen. So war z.B. die Frist zur Anmeldung von Forderungen in dem beigefügten Beschluss nur halb so lang wie gesetzlich vorgeschrieben. Der Hersteller konnte den Verbleib des angeblich zur Insolvenzmasse des angegeben Schuldners gehörenden Sportbootes schnell klären und mitteilen, dass sich dieses im Eigentum eines keinesfalls insolventen Dritten befinde.

Kurz und gut – bzw. in diesem Falle schlecht: Wäre der Händler aufgrund des ausgesprochenen günstigen Preises nach der Devise verfahren, Gier frisst Hirn, hätte er viel Geld verloren. Er hätte nämlich den Kaufpreis an den angeblichen Insolvenzverwalter überwiesen. Das Sportboot wäre aber nie zur Auslieferung gelangt. Wohl dem, der als Kaufmann wachsam ist.

Ungewöhnlich niedrige Preise sollten Anlass zur Skepsis geben – ganz besonders, wenn Vorkasse gefordert ist.
© picoStudio – stock.adobe.com

Was steckt hinter dieser nicht unbekannten und in letzter Zeit wieder häufig angewandten Betrugsmasche? Die Betrüger verwenden die Namen realer Rechtsanwälte und Kanzleien und nutzen scheinbar legitime Daten wie Umsatzsteuer-ID, Bankverbindungen und Angaben zu echten Insolvenzen. Anwälte bestätigen insoweit, dass ihre Identität missbraucht wird und sie nie solche Angebote versendet haben.

Insolvenzverwalter oder Betrüger?
© beeboys – stock.adobe.com

Immer wieder werden Unternehmen aus vielerlei Branchen Ziel dieser Betrugsmasche, bei der der vermeintliche Insolvenzverwalter Waren, oft auch sogenannte Restposten, zu unschlagbar günstigen Preisen anbietet. Auf den ersten Blick scheinen diese Angebote äußerst attraktiv und seriös.

Wie läuft der Betrug ab?

Die Anschreiben oder E-Mails enthalten das verlockende Angebot, angebliche Insolvenzprodukte zu günstigen Preisen zu verkaufen. Außerdem wird versichert, dass eine Spedition für den sicheren Transport sorgt. Der angebliche Insolvenzverwalter ist ein wirklicher Rechtsanwalt, was das Anschreiben oder die E-Mail auf den ersten Blick vertrauenswürdig erscheinen lässt. Alle diese Informationen sollen dazu führen, dass die Unternehmen in die Falle tappen und Zahlungen für nicht existente oder nicht verfügbare Ware leisten.

Hinter dem scheinbar seriösen Auftreten steckt jedoch nichts als heiße Luft. Was den Betrug so schwer aufdeckbar macht, ist die Tatsache, dass viele Details des Anschreibens oder der E-Mail überprüfbar sind. Der genannte Rechtsanwalt existiert, und auch das genannte Insolvenzverfahren ist möglicherweise echt. Doch die Absender nutzen gefälschte Kontaktdaten, um das Geld der Unternehmen auf ihre Konten umzuleiten. Die angeführten E-Mail-Adressen wurden von betroffenen Rechtsanwälten nicht eingerichtet, ebenso verhält es sich mit den Telefonnummern. Außerdem unterhalten diese kein Konto bei der angegeben Bank.

Auf die Anfrage eines betroffenen Rechtsanwaltes bei der DENIC, der zentralen Registrierungsstelle und Betreiberin aller Domains mit der Länderendung .de im Internet, betreffend der angeführten Domain wurde diesem mitgeteilt, dass hier sein Name mit einer allerdings nicht mehr gültigen Anschrift eingetragen sei, die Kontakt-E-Mail Adresse allerdings aus Polen stamme.

Wie kann man den Betrug rechtzeitig erkennen?

Nicht selten an Details! Manchmal verwenden die Betrüger Adressen von Rechtsanwälten, die nicht mehr aktuell sind. Die Angaben kann man beispielsweise im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer nachprüfen, das tagesaktuelle Angaben über Rechtanwälte und deren Zulassung und Kanzlei enthält. In den gefälschten Beschlüssen der Gerichte werden wichtige Formalien nicht beachtet, wie in dem eingangs beschriebenen aktuellen Fall die falsche Frist zur Forderungsanmeldung. In einem anderen Fall wurde bei einem gefälschten Beschluss des Amtsgerichts Köln anstatt des Siegels mit dem Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen das gefälschte Siegel der Stadt Köln mit deren Wappen und dem Zusatz „Stadtverwaltung“ verwendet. Auch für juristische Texte ungewöhnlicher Sprachstil kann ein Hinweis auf einen Betrugsfall sein. Ab und zu weicht auch die E-Mail-Adresse im Absender von der in der Signatur ab. Ein kleiner Fehler, der den ganzen Betrug rasch auffliegen lassen könnte.

Woher haben die Betrüger die Informationen?

Die von den Betrügern verwendeten Daten sind öffentlich zugänglich. Die Insolvenz von Unternehmen wird im Handelsregister eingetragen und darüber hinaus im Justizportal des Bundes und der Länder unter den Insolvenzbekanntmachungen online gestellt. Die Betrüger sammeln diese Informationen und locken Unternehmen in die Falle. Die Masche ist nicht selten so gut vorbereitet, dass selbst eine Recherche im Internet oft nicht ausreicht, um den Betrug sofort zu erkennen.

Fazit

Die Masche ist gut durchdacht und erschreckend realistisch. Unternehmen sollten bei solchen Angeboten immer sehr vorsichtig sein. Insbesondere, wenn Vorkasse verlangt wird, ist größte Skepsis angebracht. Die Echtheit der Kontaktdaten sollte immer überprüft werden, bevor Geschäfte abgeschlossen werden. Auch sollte eine Nachfrage beim angegebenen Insolvenzgericht erfolgen. Bei Sportbooten und Motoren kann eine Nachfrage beim Hersteller – wie im aktuellen Fall – hilfreich sein.

Für Hilfestellung stehe die Rechtsberatung des BVWW gern zur Verfügung.

© Elena Pimukova

Der Ton macht die Musik

Besorgnis der Befangenheit? Scharfe Angriffe von Rechtsanwälten auf Sachverständige dürfen deutlich beantwortet werden – Sachlichkeit ist jedoch oberstes Gebot

Es ist nicht immer leicht, die Contenance zu wahren, allzumal im Gerichtsaal oder beim Ortstermin, insbesondere, wenn man als gerichtlich bestellter Sachverständiger von einer Partei oder deren Rechtsanwalt persönlich angegriffen wird.

Im Grundsatz gilt: Man darf sich zwar angemessen und sachlich gegen persönliche Angriffe zur Wehr setzen, aber nie „zurückpöbeln". Die Linie ist allerdings nicht immer einfach zu ziehen – und immer eine Wertungsfrage unter Berücksichtigung der Umstände im konkreten Einzelfall. Aber manchmal gehört auf einen groben Klotz auch ein grober Keil.

Das Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken hatte als Beschwerdegericht über einen Ablehnungsantrag zu entscheiden, den das Landgericht zurückgewiesen hatte.

Der Rechtsanwalt des Klägers hielt es für angebracht, sich in nachfolgender Weise über die Auswahl eines Sachverständigen zu äußern:

- Der Sachverständige sei körperlich nicht in der Lage, den Auftrag auszuführen.
- Er sei von „Gier derart zerfressen, dass er alle denkbaren Möglichkeiten sucht, um Kosten zu produzieren".
- Der Sachverständige dürfte zwischen 70 und 80 Jahre, ggf. auch zwischen 80 und 90 Jahre alt sein, insoweit werde „bestritten", dass er auch „geistig noch in der Lage ist, das Sachverständigengutachten zu erstellen".
- Der Sachverständige versuche offensichtlich, mit „Phantomgeschäftsführern" das Ingenieurbüro als leistungsfähiger darzustellen, als es tatsächlich sei, es sei nicht Aufgabe des Klägers, dafür Sorge zu tragen, dass der Vater seinen Sohn „durchfüttern" könne.

Der Sachverständige reagierte hierauf wie folgt:

- Die „emotionalen Ausbrüche des Verfahrensbevollmächtigten" seien „wenig sachdienlich".
- Die persönlichen Anmerkungen zu seinem Alter empfinde er als „stark beleidigend".

Der Kläger – man kann es kaum fassen – stellte daraufhin einen Befangenheitsantrag gegen den Sachverständigen, den das Landgericht zurückwies. Um dem Ganzen die Krone aufzusetzen, legte der Kläger dann auch noch Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts ein.

Das OLG Saarbrücken stellt daraufhin unmissverständlich klar, dass diese in jeder Hinsicht von Zurückhaltung geprägte, vollkommen sachliche Zurückweisung der gegen ihn erhobenen Anwürfe, vom Standpunkt des Klägers aus gesehen, nicht den Eindruck einer unsachlichen Einstellung des Sachverständigen erwecke. Auch das Einbinden des familiengeführten Ingenieurbüros treffe auf keinerlei Bedenken.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liegt nach den Ausführungen des OLG Saarbrücken eine zur Ablehnung eines Sachverständigen berechtigende Besorgnis der Befangenheit nur dann vor, wenn vom Standpunkt der ablehnenden Partei aus genügend objektive Gründe vorhanden sind, die in den Augen einer verständigen Partei geeignet sind, Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen zu erregen.

Die Befürchtung fehlender Unparteilichkeit kann berechtigt sein, wenn der Sachverständige den Gutachterauftrag in einer Weise erledigt, die als Ausdruck einer unsachlichen Grundhaltung gegenüber einer Partei gedeutet werden kann. Das kann etwa der Fall sein, wenn der Sachverständige seine Befugnisse überschreitet, so wenn er selbständig Beweise würdigt und nicht vorgegebene Anknüpfungstatsachen zugrunde legt. Dasselbe gilt, wenn er den Eindruck erweckt, er halte eine streitige Behauptung zu Lasten einer Partei für erwiesen oder er schenke den Angaben des Gegners mehr Glauben oder wenn er auf einen Vorhalt oder eine Frage völlig unangemessen reagiert.

Hingegen ist das Verfahren der Ablehnung eines Sachverständigen nicht dazu bestimmt zu überprüfen, ob seine Beurteilung der beweisrechtlichen Fragen sachlich richtig oder falsch ist.

Gemessen daran kam das OLG Saarbrücken zu dem Ergebnis, dass das Landgericht im vorliegenden Fall zutreffend entschieden hat.

Dies gilt zunächst für die Gründe, die der Kläger bezüglich der Art und Weise der beabsichtigten Durchführung der Begutachtung durch den Sachverständigen anführt. Die Ankündigung, den Auftrag unter Hinzuziehung des Ingenieurbüros S. ausführen zu wollen, rechtfertigt keine

Ablehnung. Der Sachverständige hat seine Absicht einer Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro, dessen Mitgeschäftsführer er ist, rechtzeitig und nachvollziehbar angekündigt. Dass er nicht bereit oder in der Lage sei, den Gutachterauftrag persönlich auszuführen, wie der Kläger unter Hinweis auf vermeintliche gesundheitliche Einschränkungen mutmaßt, sei nicht erkennbar.

Anhaltspunkte für eine irgendwie geartete Besorgnis der Befangenheit lassen sich entgegen der Auffassung des Klägers

Im Grundsatz gilt: Wird ein Sachverständiger von einer Partei oder deren Rechtsanwalt bei einem Ortstermin oder vor Gericht persönlich angegriffen, so darf er sich angemessen und sachlich zur Wehr setzen, Zurückpöbeln ist jedoch keine Option.
© graphic_arts – stock.adobe.com

auch nicht mit dem Hinweis des Sachverständigen rechtfertigen, in der dieser die Vorwürfe des Klägers aus den Schriftsätzen dessen Prozessbevollmächtigten und insbesondere den Hinweis zum Alter des Sachverständigen als „stark beleidigend" bezeichnet hatte. Das OLG Saarbrücken teilt insoweit uneingeschränkt die Auffassung des Landgerichts, dass der Kläger aus dem – in der Sache vollkommen zutreffenden – Hinweis, dass diese persönlichen Anmerkungen stark beleidigend seien, nicht darauf schließen durfte, der Sachverständige sei fortan tatsächlich beleidigt oder gar ihm gegenüber nicht mehr unvoreingenommen. Die Besorgnis einer Befangenheit kann zwar vorliegen, wenn Äußerungen eines Sachverständigen evident unsachlich oder unangemessen, herabsetzend oder beleidigend sind. Dies ist hier aber nicht der Fall.

Davon abgesehen ist nach zutreffender Ansicht des OLG Saarbrücken aber auch eine drastische Ausdrucksweise des Sachverständigen grundsätzlich hinzunehmen, wenn sie nicht in dem Sinne unangebracht ist, dass sie auf den Adressaten unsachlich oder verletzend wirkt. Insbesondere kann ein Ablehnungsantrag zurückzuweisen sein, wenn der Sachverständige auf heftige Angriffe einer Partei scharf reagiert, da ein Ablehnungsgrund nicht provoziert werden darf; maßgeblich sind hierbei die Verhältnisse im Einzelfall.

Das OLG Saarbrücken stellte dann Folgendes klar: „Im hier zu entscheidenden Fall kann von einer zu scharfen oder gar unangemessenen Reaktion des Sachverständigen auf die zahlreichen, durch nichts belegten und in weiten Teilen die Grenzen des guten Geschmacks überschreitenden Äußerungen des Klägers keine Rede sein." Die Reaktion des Sachverständigen in der vom Landgericht angeforderten Stellungnahme beschränke sich darauf, die „emotionalen Ausbrüche des Verfahrensbevollmächtigten" als „wenig sachdienlich" und die persönlichen Anmerkungen zu seinem Alter als „stark beleidigend" zu bewerten. Diese in jeder Hinsicht von Zurückhaltung geprägte, vollkommen sachliche Zurückweisung der gegen ihn erhobenen Anwürfe konnte vom Standpunkt des Klägers aus gesehen, in Kenntnis des vorausgegangenen Schriftsatzes seines Prozessbevollmächtigten, nicht den Eindruck einer unsachlichen Einstellung des Sachverständigen wecken.

Der Antrag war daher auch in der Beschwerdeinstanz zurückzuweisen.

Die Entscheidung des OLG Saarbrücken fasst einige höchstrichterliche Grundsätze der Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit sehr gut zusammen:

1. Eine zur Ablehnung eines Sachverständigen berechtigende Besorgnis der Befangenheit liegt nur dann vor, wenn vom Standpunkt der ablehnenden Partei aus genügend objektive Gründe vorhanden sind, die in den Augen einer verständigen Partei geeignet sind, Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen zu erregen.
2. Dies setzt – vom Standpunkt der ablehnenden Partei aus bei vernünftiger Betrachtung – die Befürchtung voraus, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber.
3. Die Befürchtung fehlender Unparteilichkeit kann berechtigt sein, wenn der Sachverständige den Gutachterauftrag in einer Weise erledigt, die als Ausdruck einer unsachlichen Grundhaltung gegenüber einer Partei gedeutet werden kann, z.B. wenn der Sachverständige seine Befugnisse überschreitet, etwa wenn er selbständig Beweise würdigt und nicht vorgegebene Anknüpfungstatsachen zugrunde legt. Eine Ablehnung kommt auch in Betracht, wenn der Sachverständige den Eindruck erweckt, er halte eine streitige Behauptung zu Lasten einer Partei für erwiesen oder er schenke den Angaben des Gegners mehr Glauben. Ferner auch dann, wenn er auf einen Vorhalt oder eine Frage völlig unangemessen reagiert.
4. Hingegen ist das Verfahren der Ablehnung eines Sachverständigen nicht dazu bestimmt zu überprüfen, ob seine Feststellungen und Beurteilungen der Beweisfragen, um deren Beantwortung er gebeten worden ist, sachlich richtig oder falsch sind. Die tatsächliche oder vermeintliche Unzulänglichkeit oder Fehlerhaftigkeit der sachverständigen Begutachtung oder ein Mangel an Sachkunde mögen die Anordnung der Ergänzung oder Erläuterung des Gutachtens oder eine neue Begutachtung durch denselben oder einen anderen Sachverständigen erforderlich machen; die Ablehnung des Sachverständigen wegen der Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen sie nicht.

Laut Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofes müssen die Mitgliedsstaaten die Arbeitgeber verpflichten, ein „objektives, verlässliches und zugängliches System" einzuführen, mit dem die täglich geleistete Arbeitszeit gemessen werden kann.

© Zerbor – stock.adobe.com

Arbeitszeitrecht – was ist zu beachten?

Bislang hat Deutschland die Gesetzgebung noch nicht an die Grundsatzentscheidung des EuGH zum Arbeitsrecht angepasst – Folgende Regelungen müssen Unternehmen einhalten

An sich wäre der Gesetzgeber nach der Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 14.05.2019 gehalten, das deutsche Arbeitszeitrecht zu reformieren. Nach der Entscheidung müssen die Mitgliedsstaaten die Arbeitgeber verpflichten, ein „objektives, verlässliches und zugängliches System" einzuführen, mit dem die täglich geleistete Arbeitszeit gemessen werden kann. Gleichwohl ist eine Reform des Arbeitszeitrechts in dieser Legislaturperiode bislang ausgeblieben. Welche Regelungen gelten derzeit für Unternehmen?

Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit

Es gelten weiterhin die derzeitigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG). Grundsätzlich soll die Arbeitszeit acht Stunden pro Werktag nicht überschreiten. Der Samstag gilt dabei als regulärer Arbeitstag; die reguläre wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt somit 48 Stunden. Eine Verlängerung auf höchstens zehn Stunden pro Tag und somit auf bis zu 60 Stunden in der Woche sind als absolutes Maximum zulässig, wenn innerhalb eines Ausgleichszeitraum von sechs Monaten oder 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden – wobei auch hier der Samstag als Werktag zu berücksichtigen ist.

Hier ist das deutsche Arbeitszeitrecht im Übrigen strenger als die europäische Arbeitszeitrichtlinie, in der lediglich eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden im Durchschnitt während eines Bezugszeitraumes von vier Monaten vorgegeben sind, nicht jedoch eine tägliche Höchstarbeitszeit.

Tägliche und wöchentliche Ruhezeiten

Nach der europäischen Arbeitszeitrichtlinie und dem Arbeitszeitgesetz sind eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf Stunden und eine zusätzliche wöchentliche Ruhezeit von 24 Stunden (in Deutschland grundsätzlich am Sonntag) zu beachten. Während der Ruhezeit darf nicht gearbeitet werden. Was genau zur Unterbrechung der Ruhezeit führt, ist in der juristischen Praxis nicht unumstritten. Die Rechtsprechung des EuGH legt jedoch einen strengen Maßstab an, so dass bereits kurze Unterbrechungen – wie etwa das vielzitierte Checken der E-Mails – die Unterbrechung der Ruhezeit zur Folge haben dürfte. Auch die weiteren Vorgaben wie etwa Pausenzeiten und die Sonn- und Feiertagsruhe sind gemäß § 9 ArbZG zu berücksichtigen.

Ausnahmen des Arbeitszeitgesetzes

§ 14 Absatz 1 ArbZG gestattet Abweichungen von den Vorgaben in Notfällen und außergewöhnlichen Fällen, insbesondere, wenn ansonsten das Ergebnis der Arbeit gefährdet wäre. Für den Ausnahmetatbestand gelten jedoch hohe Anforderungen. Die Vorschrift hilft nur in echten Ausnah-

Die Arbeitszeit muss nicht zwingend elektronisch erfasst werden.

© tongpatong – stock.adobe.com

mesituationen, die unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten, etwa bei höherer Gewalt, Systemausfällen oder unvermittelten Personalausfällen. Bei regelmäßig auftretenden oder vorhersehbaren Situationen oder bei durch mangelnde Kapazitäten bedingten Problemen greift die Regelung dagegen nicht.

Etwas weiter ist der Anwendungsspielraum des § 14 Absatz 2 ArbZG, der Abweichungen von bestimmten Vorgaben, wie etwa der täglichen Höchstarbeitszeit und den Ruhe- und Pausenzeiten zulässt, in der Regel jedoch nicht bei der Sonn- und Feiertagsruhe. Dies gilt für vorübergehende Arbeiten von einer verhältnismäßig geringen Zahl von Beschäftigten, wenn die Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährdet oder einen unverhältnismäßig hohen Schaden bewirken würde.

Nach den gesetzlichen Vorschriften dürfen Mitarbeiter an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden. Das Gesetz sieht aber auch hier Ausnahmen vor. Bestimmte Arbeiten, die werktags nicht erledigt werden können, dürfen auch sonn- und feiertags ausgeführt werden. Dazu gehört z.B. die Arbeit in Krankenhäusern, in Hotels und Gaststätten, auf Messen, in Sport- und Freizeiteinrichtungen oder im Bewachungsgewerbe. Als Ausgleich für die ausnahmsweise zulässige Feiertags- und Sonntagsarbeit sind (unbezahlte) Ruhetage vorgeschrieben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die zuständige Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt bzw. Amt für Arbeitsschutz) weitere Ausnahmen zulassen. Dies ist unter anderem möglich, wenn ohne die Sonn- oder Feiertagsarbeit Arbeitsplätze verloren gehen würden.

Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen kann nicht verlangt werden, wenn im Arbeitsvertrag des Mitarbeiters die Arbeitszeit auf Montag bis Freitag festgelegt wurde.

Ausgleich bei Sonn- und Feiertagsarbeit

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass ein Mitarbeiter mindestens 15 Sonntage im Jahr frei haben muss. In manchen Branchen – z.B. bei Gaststätten und Krankenhäusern – dürfen es auch weniger sein. Für die Arbeit an einem Sonn- oder Feiertag muss er einen Ersatzruhetag bekommen. Mitarbeitern steht bei Sonntagsarbeit also ein Ersatzruhetag zu. Der Ersatzruhetag kann auch ein ohnehin freier Tag sein. Arbeitet der Mitarbeiter von Montag bis Freitag, kann z.B. der Samstag Ersatzruhetag für die Sonn- und Feiertagsarbeit sein.

Für die Sonntagsarbeit ist dem Mitarbeiter an einem Werktag innerhalb der nächsten zwei Wochen freizugeben. Arbeitet ein Mitarbeiter an einem Feiertag unter der Woche, reicht es, wenn dieser innerhalb der nächsten acht Wochen einen Ruhetag bekommt. Bezahlt wird der Mitarbeiter an diesem Tag nicht. Einen Zuschlag zum üblichen Gehalt sieht das Arbeitsrecht für Feiertags- und Wochenendarbeit nicht vor.

Dokumentationspflichten

Nach der Rechtsprechung des Bundearbeitsgerichtes (BAG) ist die gesamte Arbeitszeit zu erfassen.

Der EuGH urteilte bereits im Jahr 2019, wie eingangs erwähnt, dass die Arbeitszeitrichtlinie die Mitgliedsstaaten dazu verpflichte, Arbeitgebern ein objektives,

© Jürgen Priewe – stock.adobe.com

verlässliches und zugängliches System zur Erfassung der Arbeitszeit abzuverlangen. Das deutsche Arbeitszeitrecht sah jedoch nur eine Pflicht zur Erfassung der Überstunden sowie der Sonn- und Feiertagsarbeit vor.

Das BAG interpretierte in einer Grundsatzentscheidung vom 13.09.2022 im Wege der europarechtskonformen Auslegung die deutsche gesetzliche Regelung dahingehend, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, ein System zur Arbeitszeiterfassung einzuführen, dass Beginn und Ende und damit die gesamte Dauer der Arbeitszeit erfasst. Diese muss allerdings nicht zwingend elektronisch erfolgen und kann auch auf den Arbeitnehmer delegiert werden. Unter diesen Voraussetzungen ist auch eine Vertrauensarbeitszeit weiterhin möglich.

Welche Folgen hat ein Verstoß?

Während die Aufzeichnungspflichten für Überstunden bußgeldbewährt sind, ist ein Verstoß gegen die „hineininterpretierte" generelle Pflicht zur Aufzeichnung der gesamten Arbeitszeit nicht gesetzlich sanktioniert. Allerdings kann die Arbeitsschutzbehörde auf der Grundlage der Rechtsprechung des BAG eine konkrete Anordnung zur Aufzeichnung der Arbeitszeit treffen, bei deren Nichtbeachtung dann ein Bußgeld in Betracht kommt.

Verstöße gegen weitere Verpflichtungen nach dem Arbeitszeitgesetz sind nach § 22 ArbZG ebenfalls bußgeldbewährt; ein vorsätzlicher Verstoß, der zu einer Gesundheitsgefährdung führt oder eine beharrliche Wiederholung des Verstoßes ist sogar strafbar nach § 23 ArbZG.Uhr

© Nachtfalke – stock.adobe.com

Termine

6.11.2024
Kanubranchenforum
Coswig

27.11.2024
Pressekonferenz: Vorstellung der Studie „Wirtschaftliche Effekte im Wassertourismus in Berlin und Brandenburg"
10.30 Uhr/11 Uhr bis ca. 11.30/12 Uhr, Marshall-Haus auf der Messe boot & fun, Berlin

Statistik der Verbraucherpreisindizes

	Verbraucherpreisindex Basis: 2020 = 100,0	Index der Einzelhandelspreise Basis: 2020 = 100,0
Apr 23	116,6	119,4
Mai 23	116,5	119,5
Jun 23	116,8	119,9
Jul 23	117,1	119,8
Aug 23	117,5	120,3
Sep 23	117,8	120,9
Okt 23	117,8	121,2
Nov 23	117,3	121,4
Dez 23	117,4	121,4
Jan 24	117,6	121,1
Feb 24	117,4	124,6
Mär 24	117,6	121,7
Apr 24	117,5	121,8
Mai 24	117,2	121,6
Jun 24	115,6	121,5
Jul 24	115,1	121,4
Aug 24	115	121,3

Der Verbraucherpreisindex misst die durchschnittliche Preisveränderung aller Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke gekauft werden. Im Index der Einzelhandelspreise sind die Warengruppen Einzelhandel und Kraftfahrzeughandel sowie Tankstellen zusammengefasst. Die Indexveränderung von einem Zeitpunkt zum anderen kann in Prozent errechnet werden:

$$\left(\frac{\text{alter Indexwert}}{\text{neuer Indexwert}} \times 100\right) - 100$$

Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle: Ben Hoffmann, Tel. 0221/595713 oder info@bvww.org

Übersicht aktueller Fördermittel

Seit Februar 2006 sammelt der Verband Informationen über Fördermittelprogramme von Bund, Ländern und Europäischer Union. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind die zahlreichen Programme nur sehr aufwändig zu recherchieren. Aber auch größere Betriebe können von den Angeboten profitieren.
Aktuell sind Programme abrufbar zu den Themen Exportberatung, Ausbildungsförderung, Beratungsförderung bei Betriebsübergaben, Messeunterstützung u.v.m. Die Informationen sind so präsentiert, dass die Angebote eines bestimmten Bundeslandes schnell gefunden werden können. Ggf. bekannte Links werden für die schnelle Internetsuche ebenso genannt. Die Angaben werden wöchentlich ergänzt.
Auf www.bvww.org werden im Bereich Mitgliederservice die aktuellen Förderprogramme sehr kurz vorgestellt. Die Tabelle der Programme zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses ist im Folgenden abgedruckt. Anhand der Kennziffer können weitere Informationen bei der Geschäftsstelle angefordert werden, z.B. per Mail (info@bvww.org), per Fax (0221 5957110) oder telefonisch (0221 595710).

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
23.09.24	240923	Bund	Förderung zu „Arbeitshandeln für Kreativität, Innovation und resiliente Wertschöpfung“	Das Fachprogramm „Zukunft der Wertschöpfung – Forschung zu Produktion, Dienstleistung und Arbeit“ betrachtet Forschungsfragen zur Wertschöpfung der Zukunft. Der Begriff der Wertschöpfung bezeichnet das koordinierte Zusammenspiel von Kompetenzen, Schlüsseltechnologien und sozialen Prozessen, aus dem Produkte und Dienstleistungen hervorgehen, die Basis von Wohlstand. Technologische Souveränität ist die Voraussetzung dafür, die Wertschöpfungsprozesse abzusichern.
19.09.24	240919	Nordrhein-Westfalen	Neues Förderangebot „REVIER. GESTALTEN — Empowerment Tagebauumfeld“ —	Landesregierung und Region entwickeln die Tagebauumfelder gemeinsam zu attraktiven und zukunftsfähigen Wohn- und Lebensräumen, um dort bereits frühzeitig vor dem Kohleausstieg neue Perspektiven zu ermöglichen. Dazu hat die Landesregierung das neue Förderangebot „REVIER. GESTALTEN – Empowerment Tagebauumfeld“ aufgelegt, für das Land und Bund insgesamt mehr als 200 Millionen Euro zur Verfügung stehen.
03.09.24	240903	Schleswig Holstein	Neues Förderprogramm für verschlickte Häfen	Ebbe und Flut sorgen nicht nur für Badespaß an der Nordsee und tolle Wattwanderungen, sondern auch für Schlick in den Häfen und Sportboothäfen. Das macht es den Schiffen und Booten immer schwerer, die Häfen zu nutzen oder ihren Liegeplatz zu erreichen. Das Verkehrsministerium hat jetzt ein neues Förderprogramm „Sedimentbeseitigung in Häfen“ aufgelegt, um Häfen bei der Sedimentbeseitigung zu unterstützen, wie Minister Claus Ruhe Madsen am 29. August 20204 in Kiel bekanntgab.
26.08.24	240826	Bund	BMUV stärkt „MehrWertRevier“	Das Projekt MehrWertRevier wird mit über 3,5 Millionen Euro aus dem BMUVFörderprogramm „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)“ gefördert und läuft von Januar 2023 bis Dezember 2025. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich zusätzlich mit einer Kofinanzierung von rund 600.000 Euro.
19.08.24	240819	Baden-Württemberg	Land fördert Photovoltaik an Mobilitätsinfrastrukturen	Mit einem neuen Förderprogramm unterstützt das Land den Ausbau von Photovoltaik an Mobilitätsinfrastrukturen mit vier Millionen Euro. Bewerbungen sind bis zum 10. Oktober 2024 möglich.
19.08.24	240819	Bund	Förderung der Transformation in Kohleregionen („STARK“) novelliert und erweitert	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat zum 13. August 2024 die Richtlinie für das Förderprogramm „STARK“ novelliert. Das Programm hat die Stärkung der Transformationsdynamik und den Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerksstandorten zum Ziel.
19.08.24	240819	Bund	Neue Online-Antragsverfahren rund um die Sport- und Freizeitschifffahrt	Die Digitalisierung schreitet auch in der Sport- und Freizeitschifffahrt voran. Im Behördenportal (www.verwaltung.bund.de), auf dem Bund und Länder ihre Verwaltungsleistungen online anbieten, können nunmehr 11 weitere Verwaltungsdienstleistungen bequem online durchgeführt werden. Das papiergebundene Antragsverfahren bei den beliehenen Verbänden bleibt daneben bestehen.
12.08.24	240812	Berlin	Förderung für Unternehmen bei der Mitarbeitermobilität	Das Ziel ist klar: Bis spätestens 2045 soll Berlin klimaneutral sein. Der Verkehrssektor spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe unterstützt deshalb mit dem Förderprogramm Wirtschaftsnahe Elektromobilität (WELMO) Betriebe dabei, auf nachhaltige Mobilitätslösungen umzusteigen. Mit dem neuen Fördermodul „Betriebliches Mobilitätsmanagement“ (BMM) können seit diesem Jahr auch Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert werden. Das Programm richtet sich an kleine und mittelständische Unternehmen.

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
30.07.24	240730	Baden-Württemberg	Förderaufruf Invest BW	Smarte Lösungen für Klimaschutz und Digitalisierung sind Ziel des neuen Förderaufrufs von Invest BW, dem größten einzelbetrieblichen Förderprogramm in der Geschichte Baden-Württembergs. Ab dem 25. Juli 2024 werden Anträge zur Förderung von innovativen Vorhaben entgegengenommen, die Klimaschutz und Digitalisierung adressieren. „Mit diesem Förderaufruf wollen wir zwei der wichtigsten Themen unserer Zeit kraftvoll vorantreiben", erklärte Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus. Für den Aufruf stehen 10 Millionen Euro zur Verfügung.
30.07.24	240730	Bund	Volumen der Mittelstandsförderung aus dem ERP-Sondervermögen soll weiter steigen	Im Fokus der Förderung mit einem Volumenaufwuchs von 500 Mio. Euro stehen kleine und mittlere Unternehmen. Diese bilden das Rückgrat der deutschen Wirtschaft, sind aber beim Zugang zur Finanzierung strukturell benachteiligt. Hier setzen die ERPProgramme an. Diese zeichnen sich durch besonders günstige Zinsen, lange Laufzeiten, Haftungsfreistellungen für die Hausbanken und durch den Verzicht auf Tilgungsleistungen in den ersten Jahren aus.
22.07.24	240722	Bund	Innovativer Schiffbau in Deutschland wird auch zukünftig gefördert	Innovativer Schiffbau ist ein zentraler Bestandteil der deutschen maritimen Wirtschaft. Die deutsche maritime Industrie genießt weltweit einen exzellenten Ruf, insbesondere im hochkomplexen Spezialschiffbau, dank ihrer Innovationskraft und Führungsrolle in der Entwicklung nachhaltiger Technologien
22.07.24	240722	Bund	Förderung von Projekten im Wissenschaftsjahr 2025 – Zukunftsenergie	Das BMBF führt dort aus: Das BMBF richtet gemeinsam mit Partnern aus Wissenschafts-, Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie Akteuren aus Politik, Zivilgesellschaft und Medien seit dem Jahr 2000 die Wissenschaftsjahre aus. Durch die Förderung von wirkungsorientierten, experimentellen und dialogischen Formaten zielen die Wissenschaftsjahre darauf ab, bestmögliche Bedingungen für den Austausch zwischen Forschung und unterschiedlichen Öffentlichkeiten zu schaffen, die Wissenschaftskommunikation im Wissenschaftsbetrieb zu verankern und neue methodische Wege zu gehen.
15.07.24	240715	Sachsen	Beratungsförderung für sächsischen Mittelstand neu aufgestellt	Expertenwissen ist in einer Zeit, die durch Transformation geprägt ist, sehr gefragt. Ob Digitalisierung, Erschließung neuer Märkte oder die Gewinnung von Fach- und Arbeitskräften: Der Beratungsbedarf der sächsischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist hoch. Ab sofort können diese in Sachsen für gezielte Beratung eine Förderung erhalten.
15.07.24	240715	Brandenburg	„Erneuerbare Energien Brandenburg" geht an den Start	Um den Unternehmen in Brandenburg bei Investitionen in Erneuerbare Energien zu unterstützen, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg ein neues Förderprogramm gestartet. Das Programm „Erneuerbare Energien Brandenburg" richtet sich vor allem an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und in Ausnahmefällen auch an Großunternehmen wie Stadtwerke. Es basiert auf der Richtlinie zur Senkung der CO2-Emissionen im Rahmen der Energiestrategie Brandenburg (RENplus Richtlinie 2014 – 2020). Insgesamt stehen rund 25,3 Millionen Euro in den nächsten Jahren zur Verfügung.
15.07.24	240715	Baden-Württemberg	Bessere Förderbedingungen für betroffene Unternehmen der Unwetterkatastrophe	Die jüngsten Unwetter in Teilen Baden-Württembergs haben auch bei Unternehmen in den betroffenen Regionen zu schweren Schäden geführt. Um eine rasche und wirksame Liquiditätsversorgung der betroffenen Unternehmen sicherzustellen, bietet die LBank ab sofort für zwei Förderdarlehen günstigere Förderbedingungen an.
08.07.24	240708	Nordrhein-Westfalen	Verlängerung des Förderangebotes „Zukunftsgutscheine Rheinisches Revier"	Die Landesregierung verlängert und verbessert das Förderangebot der Zukunftsgutscheine im Rheinischen Revier. Mit diesem Förderinstrument werden kleine und mittlere Unternehmen exklusiv dabei unterstützt, sich auf die Herausforderungen, die der vorgezogene Kohleausstieg mit sich bringt, vorzubereiten. Dabei konnten Fördermöglichkeiten insbesondere von investiven Vorhaben deutlich verbessert und ausgeweitet werden.
08.07.24	240708	Mecklenburg-Vorpommern	Neuer Förderaufruf im Programm Digitalisierungsförderung	Der Förderaufruf beinhaltet drei Schwerpunktbereiche: Digitalisierung in der Produktion (Verarbeitendes Gewerbe), Digitalisierung im Handwerk und Digitalisierung im Tourismus.